



## Sicherheitsdatenblatt

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Kode: YL---M172/-----  
Bezeichnung: ANTI-TANNIN WB INTERMEDIATE BY FLOW COATING, COLOURLESS

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: INTERMEDIATE FOR FLOW-COATING

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

|                   |                          |   |
|-------------------|--------------------------|---|
| Firmenname        | RENNER ITALIA S.p.A.     | Lieferant   |
| Adresse           | Via Ronchi Inferiore, 34 | Tonet AG  |
| Standort und Land | 40061 Minerbio<br>Italia | BO Bodenackerstrasse 27<br>4657 Dulliken<br>062 295 09 11<br>verkauf@tonet.ch |
| Tel.              | +39 051-6618211          |   |
| Fax               | +39 051-6606312          |   |

E-mail der sachkundigen Person,  
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: sds@renneritalia.com **24h Notfallnummer: 145**

Anschrift des Verantwortlichen:

#### 1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an **86-10-69500091**

### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft. Allerdings erfordert das Produkt aufgrund der darin enthaltenen gefährlichen Stoffe, deren Konzentrationen unter dem Abschnitt Nr. 3 aufgeführt sind, ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten mit entsprechenden Angaben gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 und darauffolgenden Änderungen.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe: --

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme: --

Signalwörter: --

Gefahrenhinweise:  
**EUH210** Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.  
**EUH208** Enthält: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one  
3-Iodo- 2-propynyl- N-butylcarbamate  
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise: --

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.



## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

### 3.2. Gemische

Enthält:

**Kennzeichnung**      **x = Konz. %**      **Klassifizierung 1272/2008 (CLP)**

#### 2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

CAS 112-34-5    1 <= x < 5    Eye Irrit. 2 H319

CE 203-961-6

INDEX 603-096-00-8

Reg. Nr. 01-2119475104-44-XXXX

#### 3-Iodo- 2-propynyl- N-butylcarbamate

CAS 55406-53-6    0 <= x < 0,25    Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H302, STOT RE 1 H372, Eye Dam. 1 H318,  
Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410 M=1

CE 259-627-5

INDEX 616-212-00-7

Reg. Nr.

#### 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one

CAS 2634-33-5    0 <= x < 0,05    Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317,  
Aquatic Acute 1 H400 M=1

CE 220-120-9

INDEX 613-088-00-6

Reg. Nr.

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden. Das Produkt ist brennbar und kann bei Vorhandensein von ausreichenden Konzentrationen an schwebenden Partikeln und einer Zündquelle, explosive Luft-Gasmischungen bilden. Der Brand kann sich entfachen



## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>

oder durch eventuell aus dem Behälter ausgetretenen Feststoff weiter unterhalten werden, wenn er hohe Temperaturen erreicht oder bei Kontakt mit Zündquellen.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

#### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Falls das Produkt brennbar ist, eine explosionsschützende Vorrichtung verwenden. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Pulver, Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort, fern von Zündquellen. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren. Das Produkt in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stöße sind zu vermeiden. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.



## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

|     |             |   |
|-----|-------------|---|
| DEU | Deutschland | MAK-und BAT-Werte-Liste 2012  |
| ESP | España      | INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2015  |
| GRC | Ελλάδα      | ΕΦΗΜΕΡΙΣ ΤΗΣ ΚΥΒΕΡΝΗΣΕΩΣ -ΤΕΥΧΟΣ ΠΡΩΤΟ Αρ. Φύλλου 19 - 9 Φεβρουαρίου 2012   |
| ITA | Italia      | Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81   |
| LTU | Lietuva     | DĖL LIETUVOS HIGIENOS NORMOS HN 23:2007 CHEMINIŲ MEDŽIAGŲ 2007 m. spalio 15 d. Nr. V-827/A1-287   |
| LVA | Latvija     | Ķīmisko vielu aroda ekspozīcijas robežvērtības (AER) darba vides gaisā 2012   |
| NLD | Nederland   | Databank of the social and Economic Council of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18   |
| POL | Polska      | ROZPORZĄDZENIE MINISTRA PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 16 grudnia 2011r   |
| PRT | Portugal    | Ministério da Economia e do Emprego Consolida as prescrições mínimas em matéria de protecção dos trabalhadores contra os riscos para a segurança e a saúde devido à exposição a agentes químicos no trabalho - Diário da Republica I 26; 2012-02-06 |
| SVK | Slovensko   | NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 20. júna 2007   |
| SVN | Slovenija   | Uradni list Republike Slovenije 15. 6. 2007   |
| SWE | Sverige     | Occupational Exposure Limit Values, AF 2011:18  |
| EU  | OEL EU      | Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 91/322/EEG.   |
|     | TLV-ACGIH   | ACGIH 2016  |

### 2,2,4-TRIMETHYL-1,3-PENTANEDIOL MONOISOBUTYRATE

#### Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

|   |        |       |
|---|--------|-------|
| Referenzwert in Süßwasser                         | 0,015  | mg/l  |
| Referenzwert in Meereswasser                      | 0,0015 | mg/l  |
| Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser        | 0,17   | mg/kg |
| Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser     | 0,017  | mg/kg |
| Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung | 0,15   | mg/l  |
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP            | 7,5    | mg/l  |
| Referenzwert für Erdenwesen                       | 0,13   | mg/kg |

#### Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

| Aussetzungsweg | Auswirkungen bei Verbrauchern |              |                   |                   | Auswirkungen bei Arbeitern |              |                   |                   |
|----------------|-------------------------------|--------------|-------------------|-------------------|----------------------------|--------------|-------------------|-------------------|
|                | Lokale akute                  | System akute | Lokale chronische | System chronische | Lokale akute               | System akute | Lokale chronische | System chronische |
| mündlich       |                               |              | VND               | 8,3 mg/kg         |                            |              | VND               | 49 mg/m3          |
| Einatmung      |                               |              | VND               | 14,5 mg/m3        |                            |              |                   |                   |
| hautbezogen    |                               |              | VND               | 8,3 mg/kg         |                            |              | VND               | 13,9 mg/kg        |

**ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>****2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL****Schwellengrenzwert**

| Typ       | Staat | TWA/8St |     | STEL/15Min |     |      |
|-----------|-------|---------|-----|------------|-----|------|
|           |       | mg/m3   | ppm | mg/m3      | ppm |      |
| AGW       | DEU   | 67      | 10  | 100,5      | 15  |      |
| MAK       | DEU   | 67      | 10  | 100,5      | 15  |      |
| VLA       | ESP   | 67,5    | 10  | 101,2      | 15  |      |
| TLV       | GRC   | 67,5    | 10  | 101,2      | 15  |      |
| VLEP      | ITA   | 67,5    | 10  | 101,2      | 15  |      |
| RD        | LTU   | 100     | 15  | 200        | 30  |      |
| RV        | LVA   | 67,5    | 10  | 101,2      | 15  |      |
| OEL       | NLD   | 50      |     | 100        |     | HAUT |
| NDS       | POL   | 67      |     | 100        |     |      |
| VLE       | PRT   | 67,5    | 10  | 101,2      | 15  |      |
| NPHV      | SVK   | 67,5    | 10  | 101,2      |     |      |
| MV        | SVN   | 67,5    | 10  |            |     |      |
| MAK       | SWE   | 100     | 15  | 200        | 30  |      |
| OEL       | EU    | 67,5    | 10  | 101,2      | 15  |      |
| TLV-ACGIH |       | 66      | 10  |            |     |      |

**Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC**

|   |     |       |
|---|-----|-------|
| Referenzwert in Süßwasser                             | 1   | mg/l  |
| Referenzwert in Meereswasser                          | 0,1 | mg/l  |
| Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser            | 4   | mg/kg |
| Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser         | 0,4 | mg/kg |
| Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung     | 3,9 | mg/l  |
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP                | 200 | mg/l  |
| Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung) | 56  | mg/kg |
| Referenzwert für Erdenwesen                           | 0,4 | mg/kg |

**Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

| Aussetzungsweg | Auswirkungen bei Verbrauchern |              |                   |                   | Auswirkungen bei Arbeitern |              |                   |                   |
|----------------|-------------------------------|--------------|-------------------|-------------------|----------------------------|--------------|-------------------|-------------------|
|                | Lokale akute                  | System akute | Lokale chronische | System chronische | Lokale akute               | System akute | Lokale chronische | System chronische |
| mündlich       |                               |              | VND               | 1,25 mg/kg        |                            |              |                   |                   |
| Einatmung      | 50,6 mg/m3                    | VND          | 34 mg/m3          | 34 mg/m3          |                            |              | 67,5 mg/m3        | 67,5 mg/m3        |
| hautbezogen    |                               |              | VND               | 10 mg/kg          |                            |              | VND               | 20 mg/kg          |

**Erklärung:**

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

**HANDSCHUTZ**

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

**HAUTSCHUTZ**

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

**AUGENSCHUTZ**

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

**ATEMSCHUTZ**

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw.

Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.



## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

NOTE: Determination of the flash point may be NA (not applicable), the product being non flammable.

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|  |                   |
|--|-------------------|
| Physikalischer Zustand                   | flüssig           |
| Farbe                                    | Farblos           |
| Geruch                                   | beinahe geruchlos |
| Geruchsschwelle                          | Nicht verfügbar   |
| pH-Wert                                  | Nicht verfügbar   |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt              | Nicht verfügbar   |
| Siedebeginn                              | Nicht verfügbar   |
| Siedebereich                             | Nicht verfügbar   |
| Flammpunkt                               | > 60 °C           |
| Verdampfungsgeschwindigkeit              | Nicht verfügbar   |
| Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen | Nicht verfügbar   |
| Untere Entzündungsgrenze                 | Nicht verfügbar   |
| Obere Entzündungsgrenze                  | Nicht verfügbar   |
| Untere Explosionsgrenze                  | Nicht verfügbar   |
| Obere Explosionsgrenze                   | Nicht verfügbar   |
| Dampfdruck                               | Nicht verfügbar   |
| Dampfdichte                              | Nicht verfügbar   |
| Relative Dichte                          | 1,04              |
| Löslichkeit                              | in wasser löslich |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | Nicht verfügbar   |
| Selbstentzündungstemperatur              | Nicht verfügbar   |
| Zersetzungstemperatur                    | Nicht verfügbar   |
| Viskosität                               | Nicht verfügbar   |
| Explosive Eigenschaften                  | Nicht verfügbar   |
| Oxidierende Eigenschaften                | Nicht verfügbar   |

### 9.2. Sonstige Angaben

|                                 |                |         |
|---------------------------------|----------------|---------|
| Gesamtfeststoff (250°C / 482°F) | 22,00 %        |         |
| VOC (Richtlinie 2010/75/CE) :   | 1,19 % - 12,35 | g/liter |
| VOC (fluechtiger Kohlenstoff) : | 0,69 % - 7,17  | g/liter |

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

#### 2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

Kann reagieren mit: oxidierende Stoffe. Kann Peroxide bilden mit: Sauerstoff. Entwickelt Wasserstoff bei Kontakt mit: Aluminium.  
Kann explosionsfähige Gemische bilden mit: Luft.



## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität ... / >>

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

Exposition vermeiden gegenüber: Luft.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

Unverträglich mit: oxidierende Stoffe, starke Säuren, Alkalimetalle.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

Kann entwickeln: Wasserstoff.

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

Kann durch Einatmen, Verschlucken und Hautkontakt aufgenommen werden; ist reizend für die Haut und vor allem für die Augen. Schäden an der Milz können auftreten. Bei Raumtemperatur ist die Gefahr des Einatmens aufgrund des niedrigen Dampfdrucks des Stoffes unwahrscheinlich.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

LC50 (Inhalation) der Mischung:

> 5 mg/l

LD50 (Mnd) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

LD50 (Haut) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL

LD50 (Mnd)

3384 mg/kg Rat

LD50 (Haut)

2700 mg/kg Rabbit

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one

LD50 (Mnd)

1020 mg/kg Ratto - Rat

3-Iodo- 2-propynyl- N-butylcarbamate

LD50 (Mnd)

1056 mg/kg

LD50 (Haut)

> 2000 mg/kg



## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

### 2,2,4-TRIMETHYL-1,3-PENTANEDIOL MONOISOBUTYRATE

LD50 (Mnd) > 3200 mg/kg Ratto - Rat  
LD50 (Haut) > 15200 mmg/kg Coniglio - Rabbit

### ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one  
3-Iodo- 2-propynyl- N-butylcarbamate

### KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

### ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Da keine besonderen Daten über das Präparat vorhanden sind, muss man es gemäß den besten Arbeitserfahrungen benutzen. Darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gelangt. Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Boden oder in die Wasserläufe eindringen. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat. Maßnahmen treffen, um die Auswirkungen im Grundwasser so weit wie möglich zu verringern.

### 12.1. Toxizität

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one  
LC50 - Fische 1,9 mg/l/96h Onchorhynchus mykiss  
EC50 - Krustentiere 3,7 mg/l/48h Daphnia magna  
EC50 - Algen / Wasserpflanzen 0,8 mg/l/72h

3-Iodo- 2-propynyl- N-butylcarbamate  
LC50 - Fische 0,067 mg/l/96h Rainbow trout  
EC50 - Krustentiere 0,16 mg/l/48h Daphnia magna  
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen 0,0046 mg/l/72 Scenedesmus subspicatus

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit



## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL  
Wasserlöslichkeit 1000 - 10000 mg/l  
Schnell abbaubar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-one  
Schnell abbaubar

3-Iodo- 2-propynyl- N-butylcarbamate  
Schnell abbaubar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL  
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 1

### 12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

## ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

### 14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

### 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

### 14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar



## ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

Only for uses exempt from EU DIRECTIVE 2004/42/CE.

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Enthaltene Stoffe

| Punkt |                           |                                 |
|-------|---------------------------|---------------------------------|
| 55    | 2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHANOL | Reg. Nr.: 01-2119475104-44-XXXX |

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Angaben nicht vorhanden.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Acute Tox. 3</b>      | Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3  |
| <b>Acute Tox. 4</b>      | Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4  |
| <b>STOT RE 1</b>         | Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 1 |
| <b>Eye Dam. 1</b>        | Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1                                  |
| <b>Eye Irrit. 2</b>      | Augenreizung, gefahrenkategorie 2   |
| <b>Skin Irrit. 2</b>     | Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2                                    |
| <b>Skin Sens. 1</b>      | Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1                                |
| <b>Aquatic Acute 1</b>   | Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1                      |
| <b>Aquatic Chronic 1</b> | Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1                 |
| <b>H331</b>              | Giftig bei Einatmen.  |
| <b>H302</b>              | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  |
| <b>H372</b>              | Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.                |
| <b>H318</b>              | Verursacht schwere Augenschäden.  |
| <b>H319</b>              | Verursacht schwere Augenreizung.  |
| <b>H315</b>              | Verursacht Hautreizungen.   |
| <b>H317</b>              | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                  |
| <b>H400</b>              | Sehr giftig für Wasserorganismen.   |
| <b>H410</b>              | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.                   |



## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

**EUH210**

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

**ERKLÄRUNG:**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

**ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:**

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
  2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
  3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
  4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
  5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
  6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
  7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
  8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
  9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
  10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
  11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
  - Handling Chemical Safety
  - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
  - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
  - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
  - Webseite IFA GESTIS
  - Webseite ECHA-Agentur
  - Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

**Erläuterung für den Benutzer:**

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.



## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

01 / 02 / 03 / 04 / 07 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 14 / 15.